

SERVICESTELLE

ELTERN

MANNHEIM²

**Häufig gestellte Fragen (FAQ) zum Thema
Meldesystem Kinderbetreuung (MEKI)
*Platzvergaben ab September 2026***

**Für Platzvergaben bis einschließlich August
2026 lesen Sie bitte die FAQ, Stand 05/2025.**

STADT MANNHEIM²

Tageseinrichtungen
für Kinder

Häufig gestellte Fragen (FAQ) zum Thema Meldesystem Kinderbetreuung (MEKI)

1. Wo erhalte ich fachliche Auskunft bei Fragen rund um das Thema Kinderbetreuung?

Bitte wenden Sie sich telefonisch oder per E-Mail an die Mitarbeiter*innen der Servicestelle Eltern der Stadt Mannheim:

Q 5, 22
68161 Mannheim
Tel.: 0621 293-3888
Fax: 0621 293-473859
E-Mail: 56.servicestelle.eltern@mannheim.de

2. Was ist das Meldesystem Kinderbetreuung (MeKi)?

Über das Meldesystem Kinderbetreuung (MeKi) führt die Stadt Mannheim zentral die Betreuungswünsche aller Eltern in Mannheim für Kinder in Krippe, Kindergarten, Kindertagespflege, Hort und Verlässliche Grundschule zusammen. Die MeKi-Vormerkungen sind für die Stadt wichtige Informationen, um das Betreuungsangebot realistisch einschätzen und weiterentwickeln zu können. Deshalb ist es wichtig, dass sich alle Eltern mit ihren Betreuungswünschen über das Meldesystem (MeKi) vormerken lassen. Die Vormerkung kann entweder über das Internet online ODER in Papierform erfolgen. Wenn die Papierform genutzt wird, empfiehlt sich eine direkte Zusendung an die Servicestelle Eltern. Die Vormerkung erfolgt durch die Eltern bzw. durch einen Erziehungsberechtigten.

3. Muss ich in jedem Fall eine Vormerkung über das Meldesystem Kinderbetreuung tätigen?

Ja. Jede Vormerkung, sei es für eine städtische Einrichtung, sei es für eine Einrichtung bei einem freien oder sonstigen Träger, sei es bei der Kindertagespflege, muss zunächst über das Meldesystem (MeKi) erfasst werden.

Bitte beachten Sie, dass die Anmeldung zur Randzeitenbetreuung an Ganztages-Grundschulen nicht über MeKi erfolgt. Kontaktieren Sie hierfür bitte den Fachbereich Bildung direkt. Weiterführende Informationen zur Randzeitenbetreuung in Ganztagesgrundschulen finden Sie hier: <https://www.mannheim.de/de/bildung-staerken/die-ersten-schuljahre/betreuungsangebote-an-schulen/randzeitenbetreuung-an-ganztagsgrundschulen>

4. Wie melde ich mich an?

Bitte füllen Sie das „Formular zur Aufnahme in das Meldesystem Kinderbetreuung (MeKi)“ aus. Sie können dies online über www.mannheim.de tun ODER das Vormerkformular in Papierform ausfüllen. Sie erhalten das Vormerkformular in Papierform als Download auf www.mannheim.de sowie in Krippen, Kindergärten, im Fachdienst Kindertagespflege, in den Einrichtungen für Schulkindbetreuung, in der Servicestelle Eltern (MeKi) und in den Bürgerdiensten.

5. Für welche Angebote kann ich mein Kind vormerken lassen?

Sie können Ihr Kind für Krippe, Kindergarten, Kindertagespflege, Horte und verlässliche Grundschulen (VGS) mit verschiedenen Betreuungszeiten vormerken lassen.

Bitte beachten Sie, dass die Anmeldung zur Randzeitenbetreuung an Ganztages-Grundschulen nicht über MeKi erfolgt.

6. Was muss ich angeben?

Neben den gewünschten **Einrichtungen/Betreuungsangeboten** und dem gewünschten **Betreuungsumfang**, machen Sie bitte als Alleinerziehende/r oder für beide Sorgeberechtigten folgende Angaben:

- wenn Sie erwerbstätig sind. Bitte geben Sie in diesem Fall zusätzlich Ihren durchschnittlichen Beschäftigungsumfang pro Woche an
- wenn Sie sich in einer Bildungsmaßnahme, Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden.
- wenn Sie arbeitssuchend gemeldet sind oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.
- wenn Sie schwerbehindert sind.
- wenn Sie eine Erwerbsminderungsrente erhalten.
- wenn Sie eine eingetragene pflegende Person einer Pflegeperson mit mindestens Pflegegrad 2 sind.

Die Vorlage von entsprechenden Nachweisen ist verpflichtend. Nutzen Sie dafür bitte unser [Formular zum Beschäftigungsnachweis](#). Nachweise über die Schwerbehinderung, den Erhalt von Erwerbsminderungsrente und die Pflege von Personen sind selber zu erbringen.

Bitte geben Sie auch an, wenn Sie **alleinerziehend** sind.

Außerdem geben Sie bitte an, ob sich bereits ein **Geschwisterkind** in Betreuung¹ befindet oder ob für ein Geschwisterkind zum selben Zeitpunkt ein Betreuungsplatz² gesucht wird. Zusätzlich geben Sie bitte an, wenn ein Geschwisterkind bereits in derselben gewünschten Einrichtung betreut wird.

Bei Vormerkungen für den Kindergarten ergänzen Sie noch folgende Angaben:

- wenn Ihr Kind noch keinen Kindergarten besucht und **im folgenden Betreuungsjahr schulpflichtig** wird
- wenn Ihr Kind bereits den Krippenbereich eines Kinderhauses besucht und **in den Kindergartenbereich derselben Einrichtung wechseln** soll.

Bei Vormerkungen für die **Schulkindbetreuung** geben Sie bitte an, wenn für Ihr Kind einer der unten genannten Fälle zutrifft:

Grundschulkind der ersten Klasse	im Schuljahr 2026/2027
Grundschulkind der ersten und zweiten Klasse	im Schuljahr 2027/2028
Grundschulkind der ersten, zweiten und dritten Klasse	im Schuljahr 2028/2029

Bitte beachten Sie bei der Angabe des gewünschten **Aufnahmedatums**, dass dieses der frühestmögliche Start der Eingewöhnung in der Einrichtung ist. Bitte beachten Sie auch, dass Kinder erst ab 3 Jahren in den Kindergarten aufgenommen werden können. Kinder unter 3 Jahren werden in Krippen oder in Kindertagespflege betreut.

Bitte beachten Sie zudem, dass Sie für ein Kind, das zum gewünschten **Aufnahmedatum** vom Alter her bereits schulpflichtig ist, einen Zurückstellungsbescheid vorlegen müssen, damit das Kind noch für Kindergartenbetreuung vorgemerkt werden kann.

Wenn Sie **noch nicht in Mannheim gemeldet** sind, müssen Sie einen Nachweis über den Zuzug nach Mannheim erbringen (z.B. Kopie des Miet- oder Kaufvertrages), damit Ihre Vormerkung bereits in das Meldesystem Kinderbetreuung aufgenommen werden kann. Siehe auch Punkt 24.

¹ Gemeint sind die in den Vergabekriterien namentlich erwähnten Betreuungsformen: Krippe, Kindertagespflege, Kindergarten, Hort, Verlässliche Grundschule und flexible Nachmittagsbetreuung sowie der Besuch einer Ganztagsgrundschule.

² Gemeint ist die Suche nach einem Platz in den folgenden - in den Vergabekriterien erwähnten - Betreuungsformen: Krippe, Kindertagespflege, Kindergarten, Hort, Verlässliche Grundschule und flexible Nachmittagsbetreuung sowie der Besuch einer Ganztagsgrundschule.

Eltern sind verpflichtet, der Servicestelle Eltern eventuelle Änderungen in den gemachten Angaben unverzüglich mitzuteilen. Insbesondere in den Angaben, für welche Nachweise erforderlich sind, besteht Mitteilungspflicht, da diese für die Platzvergabe relevant sind.

7. Für wie viele Einrichtungen kann ich mein Kind vormerken lassen?

Sie haben die Möglichkeit, fünf Einrichtungen Ihrer Wahl anzugeben. Bitte geben Sie die Namen der Einrichtungen/Betreuungsangebote gemäß der Rangfolge Ihrer Wünsche³ an. Wir empfehlen Ihnen, die Möglichkeit der Angabe von fünf Wunscheinrichtungen zu nutzen. Je mehr Wunscheinrichtungen Sie angeben, desto höher sind die Chancen auf baldigen Platzerhalt.

Alle Einrichtungen finden Sie im Kitafinder der Stadt Mannheim:

<https://www.mannheim.de/de/bildung-staerken/vormerkungen-fuer-die-betreuung-von-kindern>.

Bitte beachten Sie, dass Horte und Verlässliche Grundschulgruppen, die sich direkt in den Schulgebäuden befinden, nur von den Kindern genutzt werden können, die Schüler*innen an diesem Grundschulstandort sind.

Die für Ihr Kind zuständige Grundschule finden Sie hierüber:

<https://www.gis-mannheim.de/mannheim/index.php?service=gsfinder>

8. Zu welchem Zeitpunkt sollte ich mein Kind vormerken lassen?

Eltern, die zum Beginn des kommenden Betreuungsjahr einen Platz suchen, sollten ihre Vormerkung mitsamt aller erforderlichen Nachweise bis zum 1. Februar bei der Servicestelle Eltern (MeKi) einreichen. (Das Betreuungsjahr beginnt jeweils im September eines Jahres.) Vormerkungen können auch unterjährig eingereicht werden.

Die Zeitpunkte der Platzvergabe werden von den Trägern in der Regel aufeinander abgestimmt. Nur bei Einrichtungen freier oder sonstiger Träger sollten Sie vorsorglich klären, bis wann die Vormerkungen vorliegen sollten.

9. Woher weiß ich, dass meine Vormerkung bei der Servicestelle Eltern (MeKi) angekommen ist?

Die Servicestelle Eltern (Meki) bestätigt schriftlich oder per E-Mail, den Eingang Ihrer Vormerkung.

³ Hinweis: Gemäß §5 SBGVIII steht Ihnen ein Wunsch- und Wahlrecht zwischen Angeboten und Einrichtungen verschiedener Träger zu. Sofern Sie verschiedene städtische Angebote bzw. Einrichtungen in eine Rangfolge bringen, wird dies insoweit als Ausübung Ihres Wunsch- und Wahlrechts angesehen.

10. Erhalten die KiTas die Information, dass mein Kind vorgemerkt ist? Oder muss ich mich bei den Tageseinrichtungen vorstellen?

Ihre Vormerkungen werden automatisch aus dem Meldesystem (MeKi) an die Einrichtungen bzw. den Fachdienst Kindertagespflege weitergeleitet. Wir empfehlen allen Eltern, sich die Einrichtungen vorher anzuschauen. So können sie sich selbst ein Bild machen und abwägen, welches Angebot am besten zu ihrem Kind passt.

In der Kindertagespflege kann eine zu Eltern und Kind passende Tagespflegeperson nur vermittelt werden, wenn Sie einen Beratungstermin mit dem Fachdienst Kindertagespflege/ Jugendamt und Gesundheitsamt vereinbaren.

Weiterführende Informationen zur Betreuung in Kindertagespflege finden Sie hier:

<https://www.mannheim.de/de/bildung-staerken/kindertagespflege>

Freie oder sonstige Träger benötigen unter Umständen über den Vormerkbogen hinausgehende Informationen für die Aufnahme des Kindes in eine ihrer Einrichtungen. Erkundigen Sie sich bitte rechtzeitig hierzu bei den jeweiligen Trägern bzw. bei der Einrichtungsleitung.

11. Mein Kind wird derzeit in einer Krippe betreut, benötigt aber ab dem 3. Lebensjahr einen Kindergartenplatz. Ist eine erneute Vormerkung erforderlich?

Ja, eine neue Vormerkung ist bei dem Wechsel von Krippe zu Kindergarten notwendig. Dies gilt auch für den Wechsel von Krippe zu Kindergarten innerhalb derselben Einrichtung (Kinderhaus).

12. Mein Kind hat das 3. Lebensjahr noch nicht erreicht. Kann ich es trotzdem schon für einen Betreuungsplatz ab 3 Jahren vormerken lassen?

Ja, dies ist möglich. Bitte beachten Sie jedoch, dass eine Vormerkung frühestens 2 Jahre vor dem gewünschten Aufnahmedatum möglich ist.

13. Mein Kind kommt in Kürze zur Welt, kann ich es trotzdem schon vormerken lassen?

Grundsätzlich ja. Hierzu bitte das voraussichtliche Geburtsdatum gemäß dem Mutterpass angeben. Eine Mitteilung des tatsächlichen Geburtstermins ist im Anschluss jedoch zwingend erforderlich. Bitte beachten Sie jedoch, dass eine Vormerkung frühestens 2 Jahre vor dem gewünschten Aufnahmedatum möglich ist.

14. Kann ich über das Vormerkssystem auch die Einrichtung wechseln?

Ja. Bitte reichen Sie hierfür eine neue Vormerkung ein und geben Sie hierzu die bisherige Einrichtung, die neue(n) gewünschte(n) Einrichtung(en) sowie den gewünschten Wechselzeitpunkt auf Ihrer Vormerkung an.

15. Ich habe mehrere Kinder. Genügt ein Vormerkbogen für die Registrierung?

Nein, für jedes Kind und jede Betreuungsform ist eine separate Vormerkung notwendig. Mit einer Vormerkung kann stets nur ein Kind für eine seinem Alter angemessene Betreuungsform registriert werden.

16. Wie kommt es zur Platzvergabe?

Das Meldesystem (MeKi) erfasst alle eingegangenen Vormerkungen elektronisch und stellt sie automatisch den von den Eltern genannten Einrichtungen, dem Fachbereich Bildung oder der Fachabteilung Kindertagespflege zur Verfügung. Die weitere Bearbeitung erfolgt dann in den jeweiligen Einrichtungen bzw. im Fachbereich Bildung oder im Fachdienst Kindertagespflege. Bitte beachten Sie, dass die Vergabe der Plätze unmittelbar durch den Träger bzw. die jeweiligen Einrichtungen erfolgt.

Bitte beachten Sie: *Die Servicestelle Eltern vergibt keine Plätze.*

17. Wer vergibt die Betreuungsplätze?

Die Betreuungsplätze werden direkt von den Einrichtungen der jeweiligen Träger oder vom Fachbereich Bildung vergeben. Das kann der städtische Träger bzw. ein privater, ein kirchlicher oder ein gewerblicher Träger sein.

Die Servicestelle Eltern selbst vergibt die Plätze nicht!

18. Wie erfahre ich, ob ich einen Betreuungsplatz erhalten habe?

Sie erhalten direkt von der Einrichtung oder vom Fachbereich Bildung eine Zusage per E-Mail oder auf dem Postweg. Der Versand der Zusagen erfolgt nicht durch die Servicestelle Eltern (MeKi) sondern in der Regel über die Einrichtungsleitungen.

Der Fachdienst Kindertagespflege vermittelt einen Platz ausschließlich im persönlichen Kontakt mit Ihnen. Eine Betreuungsvereinbarung schließen Sie privatrechtlich mit der Kindertagespflegeperson.

19. Gibt es eine Warteliste?

Eine Warteliste gibt es bei der Vergabe der städtischen Betreuungsplätze nicht. Stattdessen wird jede Vormerkung nach durch den Gemeinderat festgelegten Vergabekriterien bepunktet und so jeweils in einer Rangfolge eingeordnet. Diese Rangfolge kann sich jeweils durch neu hinzukommende Vormerkungen dynamisch verändern. Wartezeiten sind hierbei nicht relevant. Bitte beachten Sie jedoch den Abgabestichtag der Vormerkung für das jeweils neue Betreuungsjahr (s. Pt. 8)

20. Welche Vergabekriterien gelten?

Die Platzvergabe erfolgt in den städtischen KiTas und den Schulkindbetreuungsangeboten nach den vom Jugendhilfeausschuss und Gemeinderat verabschiedeten einheitlichen Kriterien.

Die nachfolgenden Platzvergabekriterien kommen zur Anwendung, sofern der Betreuungsplatz nicht an ein Kind mit einer Empfehlung des Sozialen Dienstes des Jugendamtes gemäß § 8a SGB VIII im Rahmen des Schutzkonzeptes oder an das Kind einer pädagogischen Fachkraft, einer Kindertagespflegeperson in anderen geeigneten Räumlichkeiten (i.a.g.R.), einer Person, die Grundschul Kinder betreut oder einer Lehrkraft an einer Mannheimer Ganztagsgrundschule vergeben wird, das nachweislich keine andere Betreuungsmöglichkeit hat und dessen Erziehungsberechtigte dadurch an der Ausübung einer Betreuungstätigkeit für den städtischen oder einen anderen Träger einer Kindertageseinrichtung, für eine Kindertagespflege i.a.g.R. (U3-Bereich) in Mannheim, an einer Mannheimer Ganztagsgrundschule oder einer Einrichtung, die Mannheimer Grundschul Kinder betreut, gehindert sind.

Der Mindestbeschäftigungsumfang der genannten Personen beträgt mindestens 9,5 Stunden pro Woche. Für einen Ganztagesplatz oder Betreuungsplatz am Nachmittag an der Schule ist zusätzlich der Nachweis der Lage der Arbeitszeit nach 13.30 Uhr an mindestens zwei Nachmittagen erforderlich. Der Nachweis wird über ein Formular mit der Bestätigung vom Arbeitgeber geführt.

Die weiteren Kriterien berücksichtigen eine Erwerbstätigkeit sowie den Umfang der Beschäftigung. Es wird der Beschäftigungsumfang des Alleinerziehenden oder beider Sorgeberechtigten herangezogen. Als Beschäftigte gelten alle Sorgeberechtigten, die einer Erwerbstätigkeit mit mind. 8 Stunden pro Woche nachgehen.

Folgende Personengruppen werden Beschäftigten (anteilig) gleichgestellt:

- arbeitssuchende Personen und Personen, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten (werden Beschäftigten mit 20 Stunden/Woche gleichgestellt),

- Personen, die in einer Bildungsmaßnahme/Schul Ausbildung/Hochschulausbildung sind (werden Beschäftigten mit 39 Stunden/Woche gleichgestellt),
- Schwerbehinderte (werden Beschäftigten mit 10 Stunden/Woche gleichgestellt),
- Personen mit Erwerbsminderungsrente (werden Beschäftigten mit 10 Stunden/Woche gleichgestellt),
- eingetragene pflegende Personen einer Pflegeperson ab Pflegegrad 2: Dabei werden pflegende Personen mit Pflegeperson mit Pflegegrad 2 Beschäftigten mit 10 Std. gleichgestellt. Pflegende Personen mit Pflegeperson ab Pflegegrad 3 werden Beschäftigten mit 20 Std. gleichgestellt.

Mehrere Beschäftigungsumfänge von Beschäftigten und/oder Gleichgestellten werden zusammengerechnet. Maximal können durch eine Person 45 Stunden an Beschäftigung eingebracht werden.

Beschäftigungsumfang

Durchschnittlicher Beschäftigungsumfang pro Woche

Alleinerziehend	Gemeinsam erziehende Eltern	Punkte
Ab 25 h	Ab 65 h	6
Ab 15 h	Ab 55 h	4
Ab 8 h	Ab 48 h	2

Alleinerziehende erhalten einen Bonus.

Berücksichtigung findet weiterhin, ob sich bereits ein Geschwisterkind in Betreuung⁴ befindet oder für ein Geschwisterkind zum selben Zeitpunkt ein Betreuungsplatz⁵ gesucht wird. Zusätzlich wird berücksichtigt, wenn ein Geschwisterkind bereits in derselben gewünschten Einrichtung betreut wird.

Weitere Kriterien berücksichtigen:

Vorrangig erhalten Kinder einen Platz, deren Aufnahme vom Sozialen Dienst des Jugendamtes gemäß § 27 SGB VIII empfohlen wird. (Die Vorlage eines entsprechenden Nachweises ist verpflichtend.)

⁴ Gemeint sind die in den Vergabekriterien namentlich erwähnten Betreuungsformen: Krippe, Kindertagespflege, Kindergarten, Hort, Verlässliche Grundschule und flexible Nachmittagsbetreuung sowie der Besuch einer Ganztagsgrundschule.

⁵ Gemeint ist die Suche nach einem Platz in den folgenden - in den Vergabekriterien erwähnten - Betreuungsformen: Krippe, Kindertagespflege, Kindergarten, Hort, Verlässliche Grundschule und flexible Nachmittagsbetreuung sowie der Besuch einer Ganztagsgrundschule.

Bei Vormerkungen für die Schulkindbetreuung werden folgende Klassenstufen vorrangig berücksichtigt:

Grundschulkind der ersten Klasse	im Schuljahr 2026/2027
Grundschulkind der ersten und zweiten Klasse	im Schuljahr 2027/2028
Grundschulkind der ersten, zweiten und dritten Klasse	im Schuljahr 2028/2029

Bei Vormerkungen für den Kindergarten:

- werden Kinder vorrangig in den Kindergarten aufgenommen, die bisher noch keine Einrichtung besuchten und im folgenden Betreuungsjahr schulpflichtig werden.
Ein Kind kann - sofern zutreffend - entweder als Vorschulkind oder als Kind mit einer Empfehlung des Sozialen Dienstes des Jugendamtes nach § 27 SGB VIII Punkte erhalten.
- Zudem finden Kinder, die zum Zeitpunkt des Übergangs in den Kindergarten bereits ein Betreuungsangebot gemäß § 1 KiTaG BW in derselben Einrichtung wahrnehmen, eine besondere Berücksichtigung.

Bei gleicher Punktzahl hat in Krippe und Kindergarten ein älteres Kind den Vorzug, in der Schulkindbetreuung ein jüngeres.

Die Vergabekriterien finden Sie im Wortlaut auf:

[Servicestelle Eltern \(Meki\) | Mannheim.de](#)

21. Welche Erziehungsberechtigte erhalten den Bonus für Alleinerziehende?

Erziehungsberechtigte erhalten einen Punktebonus, wenn sie mit ihrem Kind in *einem* Haushalt *zusammenleben* und ihr Kind/ihre Kinder allein, d.h. ohne die Hilfe einer weiteren erwachsenen Person (z.B. Ehegatte*in, Lebenspartner*in), pflegen und erziehen.

Bitte beachten Sie, dass beim sog. Wechselmodell keiner der beiden Elternteile als alleinerziehend gilt.

22. Durch den geltenden Rechtsanspruch habe ich ein Anrecht auf einen Betreuungsplatz. Warum hat mein Kind trotzdem keinen Platz in der von mir gewünschten Einrichtung bzw. Betreuungsform erhalten?

Seit 01.08.2013 haben Kinder im Alter von eins bis drei Jahren nach § 24 Abs. 2 SGB VIII Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege. Der Umfang der täglichen Betreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

Dieser Rechtsanspruch richtet sich nicht auf eine bestimmte Einrichtung. Es besteht auch kein Anspruch auf Schaffung weiterer Betreuungsplätze in einer spezifischen Einrichtung. Eine solche Forderung ist auch nicht aus dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern ableitbar. Dieses findet seine Grenzen im bestehenden Angebot. (hierzu OVG Münster B. v. 14.08.2013 -12 B 793/13).

Ab dem 3. Lebensjahr haben Kinder gemäß § 24 Abs. 3 SGB VIII einen Rechtsanspruch auf Betreuung in einer Tageseinrichtung (=KiGa). Auch hier besteht kein Anspruch auf Betreuung in einer bestimmten Einrichtung sowie kein Anspruch auf einen Ganztagesplatz. Der Rechtsanspruch bezieht sich auf einen Regelplatz mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ).

Ab September 2026 gibt es einen Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung für Grundschul-kinder. Das können ein Hort oder andere Betreuungsangebote sein. Die Zeit, in der das Kind Unterricht in der Grundschule erhält, sowie natürlich die Angebote an Ganztagschulen werden angerechnet. Ab dem Schuljahr 2026/2027 wird der Rechtsanspruch stufenweise, beginnend mit der Klassenstufe 1, umgesetzt:

Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter

Schuljahr	Klassenstufe(n)
2026/2027	1
2027/2028	1, 2
2028/2029	1, 2, 3
2029/2030	1, 2, 3, 4

Die Servicestelle Eltern berät Sie gerne zu Ihren Vormerkungen. Sie ist sachlich nicht zuständig für evtl. Rechtsanspruchsmeldungen. In solchen Fällen wenden Sie sich bitte an

FB 58 Jugendamt und Gesundheitsamt
Rechtsanspruch Kita
R1, 12
68161 Mannheim
58.8.RAS@mannheim.de

23. Was passiert, wenn ich in keiner der von mir angegebenen Einrichtungen einen Platz erhalte?

Ihre Vormerkungen werden weiterhin bei den von Ihnen angegebenen Einrichtungen auf den Vormerklisten geführt. Sie bekommen automatisch von einer dieser Einrichtungen ein Angebot, wenn dort für Ihr Kind ein Platz zur Verfügung gestellt werden könnte.

Sie müssen die entsprechende Vormerkung für dasselbe Kind und dieselbe Betreuungsform nicht nochmals einreichen. Ihre Vormerkung bleibt solange im Vormerksystem, bis Ihr Kind einen Platz erhalten hat.

24. Kann ich einen Betreuungsplatz für mein Kind erhalten, auch wenn ich nicht in Mannheim wohne?

Grundsätzlich nein. Die Betreuungsplätze in Mannheim stehen vorrangig den in Mannheim ansässigen Familien zur Verfügung.

Wir können Ihre Vormerkung dann an die gewünschten Einrichtungen weiterleiten, wenn Ihr Kind (bereits) in Mannheim gemeldet ist oder Sie bereits einen konkreten Nachweis über den sicheren Zuzug nach Mannheim (z.B. Kopie von Miet- oder Kaufvertrag) erbracht haben.

25. Ich bin pädagogische Fachkraft, Kindertagespflegeperson in anderen geeigneten Räumlichkeiten (i.a.g.R.), Person, die Grundschul Kinder betreut oder Lehrkraft an einer Mannheimer Ganztagsgrundschule und kann ohne Betreuungsplatz meinen Beruf in Mannheim nicht ausüben. Was kann ich tun?

Wenn Ihr Kind nachweislich keine andere Betreuungsmöglichkeit hat und Sie dadurch an der Ausübung einer Betreuungstätigkeit für den städtischen oder einen anderen Träger einer Kindertageseinrichtung, für eine Kindertagespflege i.a.g.R. (U3-Bereich) in Mannheim, an einer Mannheimer Ganztagsgrundschule oder einer Einrichtung, die Mannheimer Grundschul Kinder betreut, gehindert sind, wenden Sie sich bitte per Mail an die zuständige Stelle im Fachbereich Tageseinrichtungen für Kinder (56.betreuungsplaetze-pf@mannheim.de). Dort wird man Sie bei der Betreuungsplatzsuche unterstützen. (s. Pt. 20)

Der Mindestbeschäftigungsumfang der genannten Personen beträgt mindestens 9,5 Stunden pro Woche. Für einen Ganztagesplatz oder Betreuungsplatz am Nachmittag an der Schule ist zusätzlich der Nachweis der Lage der Arbeitszeit nach 13.30 Uhr an mindestens zwei Nachmittagen erforderlich. Der Nachweis wird über das Formular mit der Bestätigung vom Arbeitgeber geführt. (Link)

Wenn Ihr Kind in Mannheim wohnhaft ist, füllen Sie in jedem Fall auch das "Formular zur Aufnahme in das Meldesystem Kinderbetreuung (MeKi)" aus.

26. Wie lange werden meine personenbezogenen Daten gespeichert?

Die Daten der Vormerkung werden von der zentralen Stelle gelöscht, sobald das Kind in einer Einrichtung verbindlich angemeldet und aufgenommen worden ist. Sie können jedoch jederzeit über die Servicestelle Eltern (MeKi) eine unverzügliche Löschung Ihrer Daten veranlassen.

27. Wie läuft die Platzvergabe von Krippen-, Kindergarten- und Hortplätzen für das kommende Betreuungsjahr in der Regel ab?

Nachdem die Vormerkungen zum Stichtag, den 1. Februar eines Jahres, bei der Servicestelle Eltern eingegangen sind, werden erfahrungsgemäß wenige Wochen später ab Mitte März die ersten Platzzusagen für das kommende Betreuungsjahr von den jeweiligen Kindertageseinrichtungen versandt.

Familien, die in diesem Zusammenhang zunächst von ihren vorgemerkten Einrichtungen kein Platzangebot erhalten haben, bleiben weiterhin im Vormerksystem als suchend registriert. Erfahrungsgemäß werden vermehrt bis zum Sommer – und später auch noch vereinzelt über das gesamte Betreuungsjahr hinweg – immer wieder Plätze frei. Das heißt, für diese Familien besteht weiterhin die Möglichkeit, dass sie für das laufende Betreuungsjahr ein Platzangebot für ihr Kind seitens dieser Einrichtungen erhalten können. Wenn in den betreffenden Einrichtungen ein Platz für das Kind verfügbar wird, kommt die Einrichtung automatisch auf die Eltern zu.